

Landratsamt Vogtlandkreis
Dezernat Gesundheit und Soziales

Verwaltungsrichtlinie

Titel

Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben

in Kraft gesetzt am:

1. Januar 2009

Vorbemerkungen

Die in der Richtlinie aufgeführten Richtwerte für anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung sowie für Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben sind Grundlage für das Verwaltungshandeln.

Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen die Höchstgrenzen überschritten werden. Die Entscheidung obliegt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dem/der jeweils zuständigen Amtsleiter/in.

Maßgebend für die Anerkennung von Kosten sind darüber hinaus aktuelle Rechtsnormen des Bundes, des Freistaates Sachsen oder des Vogtlandkreises. Insbesondere bei Maßnahmen, die über höherrangige Richtlinien gefördert bzw. bezuschusst werden, sind die dort geltenden Grundsätze zu beachten. Gegebenenfalls können dann bei diesen Maßnahmen die in der Richtlinie des Vogtlandkreises formulierten Grundsätze nicht im vollen Umfang Anwendung finden.

Bei der Finanzierung der Personalkosten gilt im Grundsatz, dass die Übernahme der Kosten entsprechend der anerkannten Stelle nach der vergleichbaren Eingruppierung gemäß TVöD erfolgt. Personelle Anforderungen als Voraussetzung zur Übernahme von Personalkosten sind in den allgemeinen Planungsdokumenten (Jugendhilfeplanung, Sozialplanung) verankert und ggf. in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen formuliert.

Bezeichnung	Einheit	Höchstgrenzen (in €)	
		bis Förderzeitraum 2009	ab Förderzeitraum 2010
1. Personalkosten *			
Bruttogehalt inklusive Zeitzuschläge	MA/Jahr	tatsächliche anerkennungsfähige Kosten	tatsächliche anerkennungsfähige Kosten
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung			
Zielvereinbarung nach TVöD			
Zuwendung (inkl. AGA)			
Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss			
Mutterschaftsgeld			
Jahressonderzahlung			
VWL			
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 39) nach Tarif			
Sonstige Personalaufwendungen (z. B.)			
Vergütung für Praktikanten (Praktikumsvertrag - Einsatz mind. 3 und max. 8 Monate)	Praktikant/ Monat	150,00 €	150,00 €
2. Personalnebenkosten *			
Fortbildung (ohne Fahrtkosten)	MA/Jahr	790,00 €	800,00 €
Berufsgenossenschaft			
Ausgleichsabgabe (für nicht besetzte Schwerbehindertenplätze)			
Gesetzliche Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes			
Jubiläumszuwendungen			
Supervision	MA/5 Jahre	15,00 €	15,00 €
Führungszeugnis (Ehrenamt)			
3. Sachkosten			
Miete (Kaltmiete lt. Vertrag/Mietäquivalent)	m²/Monat	6,00 €	5,00 €
Mietnebenkosten Wasser/Abwasser, Heizung (Wartung), Energie, Zentrale Müllabfuhr, Fäkalienabfuhr, Grundsteuer, Hausmeister (Straßenreinigung, Winterdienst, Grünanlagenpflege), Gebühren für Schornsteinfeger und entspr. Wartungen, Gebäude- und Haftpflichtversicherung			
Heizkosten (umgelegt nach m² für das Angebot)			tatsächliche angemessene Kosten**
Büroaufwand	VzÄ/Jahr	670,00 €	1.125,00 € pro VzÄ
- Büromaterial			
- Telefonkosten			
- Porto			
- Materialverbrauch			
- Wartung/Instandhaltung/EDV-Kosten	VzÄ/Jahr	185,00 €	
- Fachliteratur, Zeitschriften	Einr. /Jahr	75,00 €	
- Aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit	MA/Jahr	45,00 €	
- Betriebshaftpflicht, Geschäftsversicherung, Elektronikversicherung, Dienstreisekaskoversicherung	MA/Jahr	128,00 €	
Fahrtkosten	km	bis 31.03.2009	0,25 €
Fahrtenbuch ***		0,22 €	
Fahrkarten/Belege		ab 01.04.2009	0,25 €
Verwaltungskostenpauschale Pflichtaufgaben	VzÄ/Jahr *	2.550,00 €	2.600,00 €
Verwaltungskostenpauschale Ermessensaufgabe****	VzÄ/Jahr *	1.800,00 €	1.800,00 €
Aufgabenbezogene Kosten (Test-, Übungs-, päd. Material), mehrjähriger Einsatz ist anzustreben)	Einr. /Jahr	250,00 €	275,00 €

Anmerkungen

Für Gebrauchsgüter über 500.- € ist eine Sonderantragstellung mit dementsprechender Bescheiderteilung erforderlich (Termine lt. Förderrichtlinie).

Der Eigenanteil des Trägers an den anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten sollte bei freiwilligen Leistungen in der Regel 10% betragen. Bei übertragenen Pflichtaufgaben, insbesondere Pflichtaufgaben mit Ermessen, wird ein Eigenanteil erwartet, wenn nicht eine Richtlinie des Landes oder andere Festlegungen in Fördergrundsätzen des Landkreises zutreffen. Ausnahmen sind zu beantragen und zu begründen. Bei Nichteinigung der freien Träger mit der Verwaltung im Ermessengebrauch entscheidet der Jugendhilfeausschuss bzw. Gesundheits- und Sozialausschuss.

Es gilt die Kostenaufstellung für die jeweilige Aufgabe entsprechend der Leistungs- und Qualitätskriterien bzw. Maßnahmebeschreibungen.

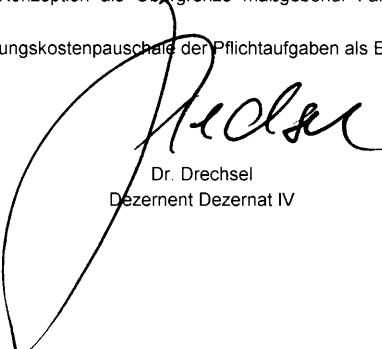
* Planstelle der Jugendhilfe- bzw. Sozialplanung, mindestens 8 Monate im Jahr angestellt, Bezuschussung gemäß Förderrichtlinie oder Vertrag, keine Verwaltungskräfte

** Als Orientierungswert für die Angemessenheit von Heizkosten gilt 1,00 € pro anerkannter Nutzfläche.

*** Für die Abrechnung von Fahrtkosten ist der vereinbarte Umfang laut Konzeption als Obergrenze maßgebend. Fahrtkosten im Zusammenhang mit Fortbildungen sind gesondert abzurechnen.

**** Die freien Träger haben die Möglichkeit, den Differenzbetrag bis zur Verwaltungskostenpauschale der Pflichtaufgaben als Eigenmittel im Rahmen des 10 %-Eigenanteils geltend zu machen.

ausgefertigt:


Dr. Drechsel
Dezernent Dezernat IV